

# Hinweise zum Ausgleich

## **Vollzitate der Rechtsprechungen**

**AVO:** Ausgleichsverordnung vom 28. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 345)

**DüV:** Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

**LWG:** Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002)

## **1. Erläuterungen zum Formular: „Antrag auf Ausgleich“**

**Zu 1. und 2.:** Betriebsangaben

**Zu 3.:** Angaben zu den einzureichenden Formularen und Unterlagen

Im **ersten Antragsjahr** sind folgende Unterlagen einzureichen:

**„Antrag auf Ausgleich“ für wirtschaftliche Nachteile**

Anlagen:

- I. Formular zur Flächennutzung
- II. Karte mit den Standorten der Produktionsflächen (Es sollte eine Karte des WSG vorgelegt werden, in der die Lage der Flächen gekennzeichnet ist, die für die Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden.)
- III. Sammelantrag und Bescheid
- IV. Ggf. weitere Belege und Nachweise für die Erstattung von entstandenen Verwaltungsgebühren

Die Schlagdatei sowie die Quartier-Datei ist der unteren Wasserbehörde als zuständiger Kontrollstelle vorzulegen.

In den **Folgejahren** sind einzureichen:

- A.** Formular zur Flächennutzung
- B.** Ggf. weitere Belege und Nachweise für die Erstattung von entstandenen Verwaltungsgebühren

**Wesentliche Änderungen der Bewirtschaftungsweise, die die Ausgleichszahlungen beeinflussen, sind unverzüglich mitzuteilen.**

**Zu 4.:** Das Verfahren findet nur Anwendung auf Nutzflächen in der Schutzzone III. Flächen in der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes (WSG) unterliegen gemäß § 4 Abs.3 AVO nicht dem Ausgleichsverfahren. Für sie ist der Ausgleich im Einzelnachweisverfahren gemäß § 5 AVO zu berechnen. Der Antragsteller muss den Grund sowie die Höhe des wirtschaftlichen Nachteils detailliert nachweisen.

**Zu 5.:** Anhand dieser Angabe wird geprüft, ob der Ausgleichspflichtige gemäß § 5 Absatz 3 AVO berechtigt ist, für die auf den Antragszeitraum eines Einzelnachweisverfahrens nach § 5 AVO folgenden vier Kalenderjahre die Durchführung des besonderen Einzelnachweisverfahrens unter Ausschluss des Ausgleichs nach § 4 Absatz 1 AVO zu verlangen. Wurde für Flächen in den letzten 4 Kalenderjahren die Durchführung eines Einzelnachweisverfahrens vorgenommen, so ist gemäß § 5 Abs. 4 AVO über einen zeitweisen Ausschluss vom Verfahren für den beantragten Ausgleichszeitraum zu entscheiden. Weiterhin sollte ein Ausschluss erfolgen,

wenn das Ergebnis des Einzelnachweisverfahrens zeigt, dass der wirtschaftliche Nachteil unter den Ausgleichsätzen nach der AVO liegt.

**Zu 6.:** Der Antragsteller hat die Flächen im Ausgleichsjahr auf eigene Rechnung genutzt, wenn er sie selbst bewirtschaftet hat und ihm der Ertrag aus dieser Bewirtschaftung zugeflossen ist. Dem Antrag sind Anlagen (s. Nr. 3) beizufügen, in denen der Antragsteller die Produktionsflächen benennt, für die ihm Ausgleichsleistungen zustehen.

**Zu 7. und 8.:** Gemäß § 104 Satz 6 des LWG kann der Ausgleich ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert werden, wenn der Nutzungsberechtigte gegen eine Schutzbestimmung, Anordnung oder Auflage verstößt. Aufschlüsse können die Schlagkartei bzw. die Quartier-Datei geben. Der Flächenbewirtschafter hat die Aufzeichnungen zu führen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Ist dies nicht der Fall, so ist gemäß § 104 LWG über die Versagung bzw. Rückforderung der Ausgleichsleistungen zu entscheiden. Für die Entscheidung ist die Bedeutung des Verstoßes maßgeblich. Eine vollständige Versagung des Ausgleichs kommt in Betracht, wenn der Antragsteller gegen mehrere Vorschriften verstoßen hat oder wenn sich sein Zuwiderhandeln auf Regelungen bezieht, die für die Landwirtschaft bzw. den Erwerbsgartenbau im WSG zur Gewährleistung des Grundwasserschutzes von besonderer Bedeutung sind. Hier sind die Beschränkungen der Düngung und der PSM-Anwendung hervorzuheben. Der Ausgleich ist ferner abzulehnen, wenn keine oder verspätet angefertigte Schlagkarteien bzw. Quartier-Dateien vorgelegt werden.

## 2. Erläuterungen zum Formular

### **„Nachweis der landwirtschaftlichen Flächennutzung im Wasserschutzgebiet zur Ausgleichsberechnung“**

**Allgemeines:** Der Nachweis bezüglich der Flächennutzung ist jährlich zu erbringen. Es wird dabei in 4 Kategorien unterschieden:

- A) Ausgleichsbeträge für wirtschaftliche Nachteile in Wasserschutzgebieten durch feste Anrechnungswerte für organische Nährstoffträger in Euro pro Jahr und Hektar Nutzfläche
- B) Ausgleichsbeträge für die ganzjährige Bodenbedeckung in Euro pro Jahr und Hektar Nutzfläche in Wasserschutzgebieten (Verordnungen bis 2022)
- C) Ausgleichsbeträge für die ganzjährige Bodenbedeckung in Euro pro Jahr und Hektar Nutzfläche in Wasserschutzgebieten (Verordnungen bis 2023)
- D) Ausgleichsbeträge für Aufzeichnungspflichten in Wasserschutzgebieten

Im oberen rechten Bereich sind das Wasserschutzgebiet, das Ausgleichsjahr, Name und Anschrift des Betriebs sowie die EU-Betriebsnummer zu ergänzen.

Unter „Erläuterungen zur genutzten Produktionsfläche“ folgen mehrere Spalten, die je Fläche mit den entsprechenden Informationen zu füllen sind.

Unter 1. sind Angaben des Feldblocks (Feldblock-Ident) analog zum Sammelantrag aufzuführen, da der Sammelantrag (Bescheid) als Nachweis zur Flächennutzung dient.

Unter **2.** ist die Eintragung der Flächenangaben vorgesehen. Hierbei sollten die Schlagnummerierung sowie die Bezeichnung des Schlages (Name) mit den Angaben im Sammelantrag sowie in den Schlagkarteien bzw. Quartier-Dateien übereinstimmen. Des Weiteren ist die Nettogröße der Produktionsfläche im Wasserschutzgebiet anzugeben. Ergänzend ist die Information anzugeben, ob sich die Fläche innerhalb der N-Kulisse (Flächen nach §13a Abs. 1 DüV) befindet. Unter **3.** sind Grünlandflächen, Ackerflächen mit Sommer- oder Wintergetreide, Winterapps sowie Silomais **mit** organischer Stickstoffdüngung zu berücksichtigen. Der Ausgleich deckt die wirtschaftlichen Nachteile, die aus den Vorgaben der WSG-Verordnung bezüglich der festen Anrechnungswerte für organische und organisch-mineralische Dünger, außer Jauche, und/oder Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Geflügelmist, mit Ausnahme von Hühnertrockenkot und Kompost resultieren, ab. Nach Berechnungen der Landwirtschaftskammer zeigt sich, dass durch die erhöhten Anforderungen der WSG-Verordnung in diesem Punkt dem Flächenbewirtschafter wirtschaftliche Nachteile bei Grünland in Höhe von **12,00 Euro je Hektar**, bei Getreide in Höhe von **50,40 Euro je Hektar**, bei Winterapps mit **26,80 Euro je Hektar** und bei Silomais **4,30 Euro je Hektar** entstehen. Diese und die folgenden Beträge berücksichtigen dabei sowohl wirtschaftliche Nachteile, als auch Vorteile aber auch bereits bestehende (und damit nicht ausgleichsfähige) Einschränkungen durch geltendes Recht (bspw. DüV).

#### **Angaben unter 4.:**

Auf Ackerflächen ist eine ganzjährige Bodenbedeckung sicherzustellen; die Einsaat von Zwischenfrüchten hat bis zum 10. Oktober zu erfolgen. Die Etablierung einer ganzjährigen Bodenbedeckung kann anhand 5 verschiedener Maßnahmen vorgenommen werden. Für die Maßnahmen der Bodenbedeckung werden folgende Ausgleichszahlungen gewährt:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 1. Aktive Begrünung nach frühräumender Hauptfrucht (Getreide, Raps) Drillsaat                      | <b>91,40 Euro je Hektar</b>  |
| 2. Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rüben), Drillsaat        | <b>143,00 Euro je Hektar</b> |
| 3. Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rüben), Schleuderstreuer | <b>109,60 Euro je Hektar</b> |
| 4. Aktive Untersaat in Mais und Getreide   | <b>62,50 Euro je Hektar</b>  |
| 5. Selbstbegrünung   | <b>-</b>                     |

Bei der Selbstbegrünung entstehen den Bewirtschaftern keine wirtschaftlichen Nachteile, insofern wird kein Ausgleich gewährt. Als Option 6 wird die Bodenruhe aufgeführt, durch die ebenfalls keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen, sodass auch hier kein Ausgleich gewährt wird.

Für Wasserschutzgebiete, die ab 2023 festgesetzt worden sind, gelten ggf. abweichende Regelungen.

Die Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rüben) ist nur ausgleichsfähig, sofern diese Variante in dem jeweiligen Wasserschutzgebiet zugelassen ist.

**Hinweis zu Spalte 4 für Flächen in der N-Kulisse:** Der nach § 13a Abs. 2 Nummer 7 DÜV ggf. nötige Zwischenfruchtanbau ist nicht ausgleichsfähig. Ein Ausgleich für die Aktive Begrünung ist möglich, wenn die Ernte der späträumenden Hauptfrucht nach dem 1. Oktober und bis zum 10. Oktober stattfindet und in diesem Zeitraum ebenfalls eine Aktive Begrünung vorgenommen wird.

Unter **5.** sind die Aufzeichnungspflichten über Schlagkartei bzw. Quartier-Datei berücksichtigt. Nach den Regelungen der WSG-Verordnung sind über die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen, für die ein Ausgleich in der Höhe von **6,10 € je Schlagkartei und Jahr** gewährt wird. Für die erwerbsgartenbauliche Nutzung, für die ebenso eine Aufzeichnungspflicht (Quartierkartei) gilt, sieht die AVO **19,00 € je Hektar und Jahr** vor.

Nachfolgend zu den Erläuterungen zu den genutzten Produktionsflächen (1. bis 6.) folgt unter **6. die Möglichkeit der Angabe von Mehrkosten für Genehmigungen bzw. Verwaltungsgebühren:** Gemäß § 4 Abs. 2 AVO sind – über den Ausgleich hinaus – auch Kosten für Verwaltungsgebühren zu ersetzen, soweit diese durch die Wasserschutzgebietsverordnung veranlasst sind. Es kommen Verwaltungsgebühren in Betracht, die für die Erlangung von Befreiungen/Ausnahmen angefallen sind. Die Höhe der Aufwendungen ist zu belegen und der Gesamtbetrag in **6.** einzutragen.

Die einzeln aufgeführten Angaben sind im Feld „Gesamtsumme Ausgleich“ aufzusummieren. Es sind weiterhin die Kontoangaben für die Überweisung notwendig, sowie die Unterschrift zur Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.